Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

82. Jahrgang 12. Februar 2025		Nr.	7 / S. 1
	Inhaltsübersicht:		Seite:
037/2025	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg – Hauptamt – über Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag	die	2 - 3
038/2025	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg – Bauamt – über erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger sonstiger Elange zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 "Ortskern" zur Neuordnung im bestehenden Bebauungsplan vorgesehenen Straßenverläufe sowie ne Baumöglichkeiten im Stadtteil Haaren	Be- der	4 - 5
039/2025	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter über Kraftloserklärung einer Sparurkunde; Nr. 3304045606	die	6
040/2025	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter über Kraftloserklärung einer Sparurkunde; Nr. 3527318582	die	7
041/2025	Öffentliche Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Lippe über die Eindung zur Genossenschaftsversammlung am 19.03.2025 nebst Tagesordnung		8
042/2025	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Na und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitspfung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Borchenteln; AZ: 66.3/41787-24-600	rü-	9
043/2025	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Na und Klimaschutz – über die Anträge auf Vorbescheid für die Errichtung und des Betrieb von insgesamt 9 Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg-Fürstenber AZ: 66.3/41566-24-600, 66.3/41567-24-600, 66.3/41570-24-600, 66.3/41572-24-600, 66.3/41575-24-600, 66.3/41572-24-600, 66.3/41580-24-600	len rg; 24-	10 - 11



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik "Aktuelles":

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.



82. Jahrgang 12. Februar 2025 Nr. 7 / S. 2

037/2025

Anlage 27 (zu § 48 Absatz 1 BWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 8 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbe- zirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)	
001	Bleiwäsche	Begegnungsstätte, St. Agatha-Straße 9	
002	Elisenhof	Gemeindehaus, Elisenhof 17	
003	Fürstenberg	Grundschule Fürstenberg, Poststraße 3	
004	Haaren	Grundschule Haaren, Kirchweg 7	
005	Helmern	Haus der Begegnung Helmern, Westfalenstraße 3	
006	Leiberg	ehem. Grundschule, Dechant-Jürgens-Straße21	
007	Bad Wünnenberg	Grundschule Bad Wünnenberg, Schulstraße 8	
008	Bad Wünnenberg	Kindergarten Schöne Aussicht, Schöne Aussicht 2	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg Poststraße 15, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält ieweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

82. Jahrgang 12. Februar 2025 Nr. 7 / S. 3

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab.

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise.

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Bad Wünnenberg, 10.02.2025
Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister
gez.

gez.

Christian Carl

82. Jahrgang 12. Februar 2025 Nr. 7 / S. 4

038/2025

Bad Wünnenberg, 07.02.2025

Stadt Bad Wünnenberg - Der Bürgermeister –

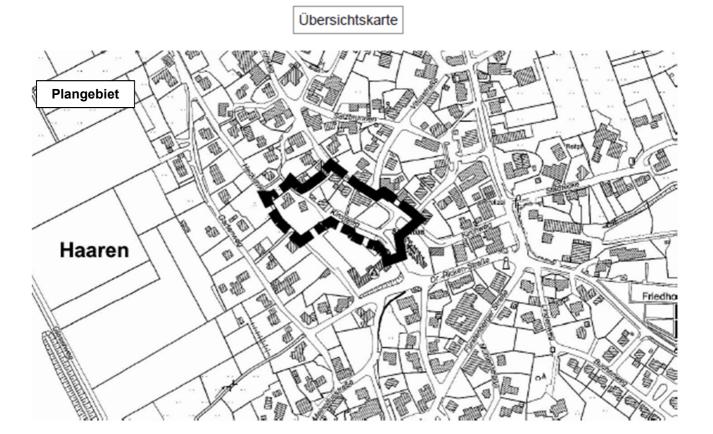
Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger sonstiger Belange gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 "Ortskern" zur Neuordnung der im bestehenden Bebauungsplan vorgesehenen Straßenverläufe sowie neue Baumöglichkeiten im Stadtteil Haaren

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung vom 05.12.2024:

"(…) beschlossen, die Festsetzung entsprechend der Vorlage anzupassen" "und beauftragt die Verwaltung die erneute Offenlage gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen."

Mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Ortskern" soll über eine Neuordnung der im bestehenden Bebauungsplan vorgesehenen Straßenverläufe der Kirchstraße im Bereich nordöstlich der Grundschule Haaren sowie nordwestlich der St. Vitus-Kirche die heutige tatsächliche Situation planungsrechtlich gesichert werden sowie über eine neue Straßenführung und neue Baumöglichkeiten für ein Wohngebäude sowie für ein Gebäude in räumlicher Nähe der heutigen Kirche geschaffen werden.



82. Jahrgang 12. Februar 2025 Nr. 7 / S. 5

Der Entwurf zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 4 "Ortskern" mit der Begründung sowie der Abwägungstabelle aus den Benachrichtigungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.05.2022 bis 06.06.2022) sind in der Zeit vom

20.02.2025 bis einschl. 24.03.2025

auf der Internetseite der Stadt Bad Wünnenberg (http://www.bad-wuennenberg.de/rat-haus/08_Bauen_und_Wohnen.php) unter – Bauleitplanung – 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Ortskern im Stadtteil Haaren" – veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen im vorgenannten Zeitraum im Bauamt der Stadt Bad Wünnenberg, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, im Zimmer 01 während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

öffentlich aus.

Schließlich können die Unterlagen zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 "Ortskern" über das zentrale Portal des Landes NRW "Bauportal.NRW" unter https://www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB kann gem. § 13a Abs. 1 BauGB verzichtet werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden können (z.B. per Mail an die vps@bad-wuennenberg.de, schriftlich, zur Niederschrift, etc.).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 "Ortskern" unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Bad Wünnenberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Ortskern" nicht von Bedeutung ist "Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ergänzend wird drauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG - gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Wünnenberg, den 07.02.2025

gez. Carl

82. Jahrgang 12. Februar 2025 Nr. 7 / S. 6

039/2025



Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3304045606, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Höxter, aufgrund unseres Aufgebots vom 17.09.2024 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 31. Januar 2025

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter Der Vorstand

82. Jahrgang 12. Februar 2025 Nr. 7 / S. 7

040/2025



Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3527318582, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn, aufgrund unseres Aufgebots vom 18.09.2024 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 31. Januar 2025

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter Der Vorstand

82. Jahrgang 12. Februar 2025 Nr. 7 / S. 8

041/2025

Fischereigenossenschaft Lippe

Bleichstr. 39 c, 33102 Paderborn, Tel.: 05251/1364-50

Paderborn, den 05. Februar 2025

Bekanntmachung

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Die nächste Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Lippe findet statt am

> Mittwoch, den 19. März um 18:30 Uhr, findet in den Räumen des Westfälisch-Lippischen Kreisverbandes Paderborn e.V. Bleichstr. 39c, 33102 Paderborn

Dazu laden wir recht herzlich ein.

Tagesordnung:

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Geschäftsberichte 2023 und 2024
- Kassenberichte 2023 und 2024 sowie Bericht über Ausschüttung im Jahr 2024
- Bericht des Kassenprüfers
- Wahl der Kassenprüfer
- Beratung und Beschluss der Haushaltssatzungen f
 ür 2025 und 2026
- Beratung und Beschluss über Ausschüttungen
- Beratung über die Aktualisierung des Fischereikatasters
- 9. Verschiedenes

<u>Hinweis:</u> Gem. § 7 der Satzung sind die Mitglieder der Fischereigenossenschaft zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Personengemeinschaften und juristische Personen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

gez. Wilhelm Rudolphi (Vorsitzender) gez. Maria Lummer (Geschäftsführerin)

82. Jahrgang 12. Februar 2025 Nr. 7 / S. 9

042/2025

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41787-24-600

Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der planungsrechtlichen Belange und des Luftverkehrsrechts für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Borchen-Etteln

Die WestfalenWIND Etteln Ost GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, beantragt einen Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich planungsrechtlicher Belange und den Belangen des Luftverkehrsrecht für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 in Borchen-Etteln (Projekt Minstal II).

Die Anlage soll auf dem Gebiet der Gemeinde Borchen, Gemarkung Etteln, Flur 15, Flurstücke 95, 107, errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltausauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbstständig <u>nicht</u> anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez. Brökling

82. Jahrgang 12. Februar 2025 Nr. 7 / S. 10

043/2024

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ:

66.3/41566-24-600

66.3/41567-24-600

66.3/41570-24-600

66.3/41571-24-600

66.3/41572-24-600

66.3/41574-24-600

66.3/41575-24-600

66.3/41579-24-600

66.3/41580-24-600

Anträge auf Vorbescheid hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit, der Standorteignung und Schall für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 9 Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 mit 175 m Nabenhöhe und 7.200 kW Nennleistung in Bad Wünnenberg-Fürstenberg

Die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG beantragt gem. § 9 Abs. 1 a Bundes-Immissionsschutzgesetz die Erteilung von insgesamt 9 Vorbescheiden hinsichtlich er planungsrechtlichen Zulässigkeit, der Standorteignung und Schall für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 9 Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 mit 175 m Nabenhöhe, 172 m Rotordurchmesser und 7.200 kW Nennleistung in Bad Wünnenberg-Fürstenberg.

Die Windenergieanlagen sollen auf folgenden Flurstücken errichtet werden:

Aktenzeichen	WEA	Gemarkung	Flur	Flurstücke
41566-24-600	WEA 1	Fürstenberg	3	54, 27, 42, 43, 44
41567-24-600	WEA 2	Fürstenberg	3	10, 21
41570-24-600	WEA 3	Fürstenberg	4	34, 1
41571-24-600	WEA 4	Fürstenberg	4	12, 14
41572-24-600	WEA 5	Fürstenberg	43	1, 48, 49
41574-24-600	WEA 6	Fürstenberg	4	4, 40
41575-24-600	WEA 7	Fürstenberg	4	23, 37
41579-24-600	WEA 8	Fürstenberg	15	5, 6, 7, 8, 33
41580-24-600	WEA 9	Fürstenberg	15	2

Weitere Angaben zu den Vorhaben können den ausgelegten Anträgen und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 9 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für die Verfahren und die Zulassungsentscheidungen ist der Kreis Paderborn zuständig.

82. Jahrgang 12. Februar 2025 Nr. 7 / S. 11

Die beantragten Windenergieanlagen stellen Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Für diese Vorhaben wurde am 22.01.2025 ein UVP-Bericht von der Antragstellerin eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) und § 19 UVPG werden die Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie, Schallgutachten) werden in der Zeit vom

13.02.2025 bis einschließlich 12.03.2025

im Internet auf der Seite der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, unter:

http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umwelt-amt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Weiterhin sind die Antragsunterlagen im o. g. Zeitraum bei der Stadt Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 02, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg, einsehbar.

Hinweis: Für den o.g. Zeitraum besteht die Möglichkeit der Einrichtung einer leicht erreichbaren Zugangsmöglichkeit.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (hier: Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schallgutachten zu entnehmen.

Einwendungen gegen die Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 14.04.2025) schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend genannten Behörde oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der o. g. Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender/innen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerinnen zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen über die Genehmigungsanträge und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez. Brökling